

NEUTRALITÄT

Nachstehend die Zusammenfassung des Berichtes der Arbeitsgruppe „Neutralität“ der NHG Winterthur im Jahre 2002

Über neutralitätsrelevante, kooperationsbedingte Verteidigungsbereiche

Die Arbeitsgruppe hat erörtert, ob und inwiefern Landesverteidigungs-Vorkehren in bestimmten Bereichen, die den selbständigen Möglichkeiten eines Kleinstaates entgleiten, also nur noch kooperativ getroffen werden können, mit der Neutralität kompatibel sind. Es handelt sich um Bereiche, die zu wenig erforscht erscheinen, nämlich:

- Die Überwachung von Vorgängen auf der Erdoberfläche mittels Satelliten, welche die Erde in grosser Höhe umkreisen.
- Überwachung des Luftraumes mittels Funkmessenanlagen (Radar) auf grosse Entfernung.
- Die bewaffnete, aktive Abwehr von Flugkörpern jeglicher Art.
- Der strategische Nachrichtendienst.

Die Arbeitsgruppe hat zwischen strikt neutralitätsrechtlichen und - allenfalls weiter gehenden – neutralitätspolitischen Vorstellungen unterschieden. Die Arbeitsgruppe sieht mehrheitlich die völkerrechtliche Neutralitätspflicht der Schweiz auf bewaffnete Konflikte zwischen Staaten (Staatenkoalitionen) begrenzt; innerstaatliche Konflikte sowie das Eingreifen von Friedensorganisationen (UNO und OSZE) gegen Aggressoren fallen *rechtlich* nicht darunter, ebenso wenig defensive, nicht automatisch wirkende Eventualbündnisse des Neutralstaates.

Die Arbeitsgruppe ist zum Schlusse gelangt, dass die Satellitenüberwachung von Gelände im Verbund mit andere n Staaten unter dem Gesichtspunkt der Neutralität nicht von vornherein ausgeschlossen ist, insofern es sich um das blosser Einholen von Informationen handelt. Doch ein Verzicht der Schweiz auf eine solche Überwachung notfalls vertretbar.

Die Luftraumüberwachung auf lange Strecken im Verbund mit anderen Staaten ist von der Neutralität her je nachdem, wer der Anbieter der Verbundleistung ist, denkbar oder nicht. Insofern es sich um eine reine Defensivmassnahme eines permanent neutralen, mit einer Verteidigungspflicht belegten Staates handelt, spricht vieles für die Zulässigkeit.

Die Abwehr von Flugkörpern über die autonom noch mögliche Fliegerabwehr hinaus und im Rahmen eines Staatenverbundes ist wegen ihres defensiven Charakters rechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen, doch wegen des allgemeinen Fehlens effizienter Abwehrmittel derzeit nicht aktuell.

Ein militärstrategischer Nachrichtendienst im Staatenverbund wäre, so lange der Neutrale nur Nachrichtenempfänger bliebe, neutralitätsrechtlich wie politisch unbedenklich. Im Falle des Gebens und Nehmens militärisch relevanter Nachrichten ergäben sich aber von der Neutralität her enge Schranken gegenüber einem Vorgehen im Verbund.

(Dieser Bericht ist erarbeitet worden von sechs über juristische, historische, militärische oder politische Kenntnisse verfügende Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder, unter Konsultation einer Offizierin und eines Kriegsrechtsspezialisten der NHG Waadt)